

SWISS FAIRTRADE Grundsätze und Standards

Version	V1.2
Autorinnen, Autoren	S. Indermühle, C. Schaber, U. Ramseier
Ausgabe vom	23.07.2008
Ersetzt Dokument	Grundsätze des Fairen Handels vom 19. Januar 2001
Ausgabestelle	Monitoring Kommission SWISS FAIRTRADE

Prüfstelle	Freigabestelle	Datum	Visum
AG Monitoring	Generalversammlung	10.06.2008	gez. Name Ueli Ramseier

Verteiler

Version V1.2	Vorstand SWISS FAIRTRADE, Gründungsorganisationen SWISS FAIRTRADE, FLO, IFAT, FINE, KPGH Interessierte Organisationen
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Änderungskontrolle

Diese Seite zeigt den Änderungsstand dieses Dokumentes. Mit jeder Änderung erfolgt eine Neuausgabe.

Version	Überarbeitung	Ersteller	Datum
001	Neues Dokument	S. Indermühle	13.09.07
002	Inhaltliche Synthese erstellt, Schema angepasst	C. Schaber	21.12.07
003 in Vorbereitung)	Umgestellt, nummeriert und überarbeitet	S. Indermühle	7.1.2008
003	Kommentare und Korrekturen	C. Schaber	8./9. 1.2008
004	Ergänzt und fertig gestellt	S. Indermühle, C. Schaber	14.1.2008
005	Überarbeitung gemäss Sitzung vom 24.04.08	C. Schaber	25.04.2008
006	Überarbeitung gemäss Angaben UR, MS	C. Schaber	21.05.2008
V1.1	Rückmeldungen GV einarbeiten, Ergänzungen	U. Ramseier	23.07.08
V1.2	Anpassungen	U. Ramseier	07.08.08

Die «SWISS FAIRTRADE Standards» tragen in inhaltlicher und sprachlicher Hinsicht der Gleichbehandlung von Frau und Mann Rechnung. Wo keine geschlechtsneutralen Bezeichnungen zur Verfügung stehen, werden die weibliche und die männliche Form angeführt.

Inhalt

1. Vorbemerkungen zu den «SWISS FAIRTRADE Standards»	2
1.1 Präambel.....	2
1.2 Erläuterungen zum Dokument.....	2
1.3 Geltungsbereich und Reichweite.....	3
1.4 Überprüfung und Berichterstattung.....	4
2. Definition und Einordnung	5
2.1 Definition des Fairen Handels	5
2.2 Akteure des Fairen Handels	5
2.3 Zielsetzungen des Fairen Handels	5
2.4 Ansätze des Fairen Handels	5
2.5 Positionierung des Fairen Handels.....	6
3. Standards	8
3.1 Organisationsprofil	8
3.1.1 Organisationszweck: Fairtrade-Förderung und Empowerment	8
3.1.2 Haupttätigkeit im Fairtrade	8
3.1.3 Direkter Kontakt in die Produktionsländer des Weltsüdens	8
3.1.4 Sensibilisierung in den Abnehmerländern des Weltnordens	8
3.1.5 Informationspolitik	8
3.1.6 Zivilgesellschaftliche Abstützung	8
3.1.7 Evaluation und Impactnachweis.....	8
3.1.8 Beschaffung innerhalb der Organisation	9
3.2 Gouvernanz	9
3.2.1 Organisationsstruktur.....	9
3.2.2 Stakeholder-Dialog.....	10
3.2.3 Gesetzestreue (Corporate Citizenship)	10
3.2.4 Rechnungsführung.....	11
3.2.5 Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden.....	11
3.3 Handelsbeziehung	11
3.3.1 Rückverfolgbarkeit und Transparenz.....	11
3.3.2 Mindestpreis und Living Wage	12
3.3.3 Prämie / Social Investment.....	12
3.3.4 Empowerment	12
3.3.5 Subsistenzproduktion.....	13
3.3.6 Direkte und langfristige Handelsbeziehung.....	13
3.3.7 Vorfinanzierung	13
3.3.8 Termingerechte Bezahlung	13
3.3.9 Begleitung der Produzenten.....	13
3.4 Sozialstandards und Lohnarbeit in der Produktion	13
3.4.1 Nationale Gesetzgebung	13
3.4.2 Die ILO-Kernkonventionen	14
3.4.3 Arbeitszeit und –bedingungen.....	15
3.4.4 Gesundheit und Sicherheit.....	15
3.5 Umweltstandards	15
3.5.1 Nationale Gesetzgebung	15
3.5.2 Ökologisch nachhaltige Produktionsverfahren.....	15
3.5.3 Klimaschutz	16
3.6 Kontrolle & Verifizierung.....	16
3.6.1 Nachweis eines systematischen Arbeitsprozesses	16
3.6.2 Umsetzungsvorschriften	16
3.6.3 Vorgehen bei Mängeln und Verdachtsfällen	17
4. Anhang	18

1. Vorbemerkungen zu den «SWISS FAIRTRADE Standards»

1.1 Präambel

Der Faire Handel ist eine Antwort auf das breite Versagen des konventionellen Marktes bezüglich der Einhaltung der Menschenrechte und minimaler Sozial- und Umweltstandards und der damit verbundenen Ausbeutung von Mensch und Natur resp. der Ausgrenzung breiter Bevölkerungsschichten. Die Mitglieder von SWISS FAIRTRADE sind überzeugt, dass der Faire Handel zur Armutsreduktion im Süden und zu einer gerechten Wirtschaftsordnung auf globaler Ebene beitragen kann (*Quelle: Eigene Aufstellung*).

1.2 Erläuterungen zum Dokument

Das vorliegende Dokument «SWISS FAIRTRADE Standards» zeigt auf, welchem Verständnis von Fairem Handel die Mitgliederorganisationen von SWISS FAIRTRADE verpflichtet sind. Die Mitgliederorganisationen von SWISS FAIRTRADE gehen mit der im Dokument festgehaltenen Definition des Fairen Handels einig, sie verpflichten sich auf die einzelnen Standards gemäss dem Organisationstyp und befolgen die Reporting-Anweisungen. SWISS FAIRTRADE verfolgt damit das Ziel, die hohe Glaubwürdigkeit und das über Jahrzehnte erarbeitete hohe Prestige des Fairen Handels in der Schweiz und international zu erhalten und weiterzuentwickeln sowie einer Vereinnahmung des Begriffs durch konventionelle Anbieter entgegen zu wirken. Deshalb definiert SWISS FAIRTRADE anspruchsvolle Standards und dokumentiert deren Umsetzung und Kontrolle in transparenter Weise. Somit werden die Unterschiede zu anderen Initiativen im Bereich der Unternehmensverantwortung und damit der Mehrwert des Fairen Handels sichtbar (*Quelle: Eigene Aufstellung*).

Die «SWISS FAIRTRADE Standards» basieren auf bereits bestehenden, internationalen Fairhandels-Richtlinien¹ und sollen auch in Zukunft in kohärenter Weise den Neuerungen dieser Vorbilder angepasst werden (*Quelle: Eigene Aufstellung*). Abweichungen dazu betreffen lediglich den Detaillierungsgrad.² Diese Standards entsprechen dem heutigen Stand der Dinge und lösen die «Grundsätze des Fairen Handels» aus dem Jahre 2001 ab. Im Sinne einer prozesshaften Entwicklung sollen sie – unter der Einbindung der betroffenen Stakeholder – regelmässig aktualisiert und den Veränderungen in der Praxis angepasst werden (*Quelle: SFFH, angepasst*).

¹ Die Swiss Fairtrade Standards sind kohärent mit den Standards von FLO International (www.fairtrade.net), IFAT (www.ifat.org), FINE-Grundlagenpapier von Dezember 2001 (www.fairtrade-advocacy.org), dem Entwurf der gemeinsamen *Generic Standards* von FLO und IFAT, den Kriterien der EU-Resolution sowie dem Kodex der Joint Initiative (www.jo-in.org). Das Kapitel 3.1. Gouvernanz-Standards orientiert sich am Swiss-NPO-Code (www.swiss-npocode.ch).

² Die Differenzen (wo es solche gibt und was dies bedeutet) wurden bei der Erstellung der SWISS FAIRTRADE Standards im Dokument «Kommentar zu den «SWISS FAIRTRADE Standards» festgehalten (=> muss auf Grundlage der Excel-Tabelle noch erstellt werden).

1.3 Geltungsbereich und Reichweite

Die «SWISS FAIRTRADE Standards» sind für die Mitgliedsorganisationen von SWISS FAIRTRADE verbindlich und sollen im Alltag gelebt werden. Der Geltungsbereich der Standards ist den 4 Mitgliederkategorien³ von SWISS FAIRTRADE angepasst:

Standard	Typ A	Typ B	Typ C	Typ D
a) Anforderungen an Mitglieder von Swiss Fairtrade				
Organisationsprofil & Prinzipien				
Organisationszweck: Fairtrade-Förderung und Empowerment	X ⁴	X	X	X
Haupttätigkeit im Fairtrade	X		X	
Direkter Kontakt in die Produktionsländer des Weltsüdens ⁵	X	empfehlenswert ⁶	X	empfehlenswert
Sensibilisierung in den Abnehmerländern des Weltnordens	X	X	X	empfehlenswert
Informationspolitik	X	X	X	X
Zivilgesellschaftliche Abstützung		X	X	X
Evaluation und Impaktnachweis	empfehlenswert		empfehlenswert	
Beschaffung für eigene Organ.	empfehlenswert	empfehlenswert	empfehlenswert	empfehlenswert
Gouvernanz				
Organisationsstruktur	X	X	X	X
Stakeholderdialog		X	X	X
Gesetzestreue	X	X	X	X
Rechnungsführung	X	X	X	X
Anstellungsbedingungen	X	X	X	X
b) Kernelemente des Fairen Handels				
Handelsbeziehung, Ökonomische Kriterien			Im Standard	
Rückverfolgbarkeit und Transparenz	X		X [s] ⁷	
Mindestpreis / Living wage	X		X [s]	
Prämie / Social Investment	X		X [s]	
Empowerment	X	empfehlenswert	X [s]	empfehlenswert
Subsistenzproduktion	X		X [s]	
Langfristige, partnerschaftliche Handelsbeziehung	X		X [s]	
Vorfinanzierung	X		X [s]	
Termingerechte Bezahlung	X		X [s]	
Begleitung der ProduzentInnen	X		X [s]	
Lohnarbeit in der Produktion, Soziales				
Nationales Arbeitsrecht	X		X	
Acht ILO-Kernkonventionen	X		X	
Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen	X		X	
Gesundheit und Sicherheit	X		X	
Umwelt				
Nationales Umweltrecht	X		X	
Ökologisch nachhaltige Produktionsverfahren	X		X	
Klimaschutz	X		X	
c) Verifizierung , Kontrolle				
Management System				
Nachweis eines systematischen Arbeitsprozesses in der Verifizierung	X		X	
Umsetzungsvorschriften	X		X	
Vorgehen zur Behebung von Verstössen	X		X	

³ Vgl. Anhang 1 der SWISS FAIRTRADE Statuten:

Typ A: Handelsbetriebe und Hilfswerke welche Fairen Handel betreiben.

Typ B: Hilfswerke und Kampagnenorganisationen welche keinen Handel betreiben.

Typ C: Label-Organisationen; Fairhandels-Organisationen, welche keinen Handel betreiben.

Typ D: Associates.

⁴ Ein **X** bedeutet dass das Kriterium ohne Ausnahme von der Organisation eingehalten werden muss.

⁵ „Weltsüden“ ist keine ausschliessliche Einschränkung auf den geographischen Süden; die Benachteiligung der Produzenten ist das relevante Kriterium.

⁶ „Empfehlenswert“ bedeutet dass die Organisation dieses Kriterium einhalten sollte. Es kann aber begründet weggelassen werden.

⁷ Bei Labelorganisationen müssen die mit „S“ bezeichneten Kriterien im Standard verankert sein

1.4 Überprüfung und Berichterstattung

Die Monitoringkommission von SWISS FAIRTRADE überprüft den Stand der Umsetzung der «SWISS FAIRTRADE Standards» und erstellt Empfehlungen über die Zulassung resp. den Ausschluss zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung. Die andauernde oder unzureichend begründete Nichteinhaltung der «SWISS FAIRTRADE Standards» wird sanktioniert und kann schliesslich gestützt auf den Beschluss der Generalversammlung zum Ausschluss aus SWISS FAIRTRADE führen. Das bedeutet auch, dass eine Organisation nicht mehr berechtigt ist, auf SWISS FAIRTRADE Bezug zu nehmen. (Quelle: Eigene Aufstellung gemäss Statuten SWISS FAIRTRADE, Art. 8 bis 11).

Zu den «SWISS FAIRTRADE Standards» gehören folgende Formulare:

- Antragsformular (Angaben zur Organisation und Feststellung des Mitgliedstyp)
- Zulassungs- und Reportingformular (Angepasst an den jeweiligen Mitgliedstyp, dient als Grundlage für die Zulassung bzw. den Ausschluss von Organisationen aus dem Verein. Dasselbe Formular kann auch für das jährliche Reporting genutzt werden)⁸.

Gestützt darauf beurteilt und kommentiert die Monitoringkommission die Gesamttätigkeit jeder Mitgliedsorganisation und jeden ihrer Fairhandels-Bereiche. Die bewerteten Reporting-Berichte werden veröffentlicht, um die Leistungen des Fairen Handels kohärent und glaubwürdig zu dokumentieren (Quelle: Eigene Aufstellung).

Den gewachsenen Strukturen und individuellen Bedürfnissen der Fairhandels-Organisationen wird dabei durch den Grundsatz «comply or explain» Rechnung getragen: Sieht eine Mitgliedsorganisation von der Umsetzung und Offenlegung einzelner Bestimmungen ab, so hat sie die Gründe dafür öffentlich und substantiell dazulegen. Die Mitgliedsorganisationen setzen den Standard schrittweise ab dem Jahr 2008 verbindlich um.

⁸ Bereits vorhandene IFAT-Reportings bzw. FLO-Zertifikate werden von SWISS FAIRTRADE berücksichtigt.

2. Definition und Einordnung

2.1 Definition des Fairen Handels

Der Faire Handel fördert durch seine Tätigkeit eine nachhaltige Entwicklung, das heisst insbesondere, dass er soziale Gerechtigkeit, wirtschaftliche Entwicklung, den Schutz der Umwelt, den Erhalt der kulturellen Vielfalt und die Stärkung der regionale (dezentralen) Produktion anstrebt und möglichst auch den Handel in und zwischen den Ländern des Südens stärkt (*Quelle: SFFH Grundsätze*).

Fairer Handel oder FAIRTRADE ist eine Handelspartnerschaft, die auf Dialog, Transparenz und Respekt beruht und nach mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel strebt. Durch bessere Handelsbedingungen und die Sicherung sozialer Rechte für benachteiligte Produzenten und Produzentinnen, sowie Arbeiter und Arbeiterinnen – insbesondere in den Ländern des Südens – leistet der Faire Handel einen Beitrag zur Überwindung der weltweiten Armut und zur Förderung zunehmend selbstbestimmter Entwicklung. (*Quelle: FINE, angepasst mit Armut statt Nachhaltige Entwicklung am Schluss*).

Kontinuierliche Informations- und Bildungsarbeit, sowie die Sensibilisierung der Konsument/innen für die gerechtere Verteilung der Güter dieser Welt ist integraler Bestandteil des Fairen Handels (*Quelle: SFFH 4 und 8*).

2.2 Akteure des Fairen Handels

- Produzentinnen und Produzenten (Bäuerinnen/Bauern, Landarbeiter/innen, Handwerker/innen, Fabrikarbeiter/innen bzw. deren Zusammenschlüsse, Plantagenbesitzer und Exportorganisationen, Erbringer von Dienstleistungen in wirtschaftlich benachteiligten Regionen insbesondere des Südens)
- Importunternehmen, Label-Organisationen und NGOs
- Detailhandel und Gastronomie
- Konsument/innen
- Staatliche Akteure

2.3 Zielsetzungen des Fairen Handels

Fairhandels-Organisationen verfolgen zwei untrennbare Ziele:

Erstens benachteiligten Produzenten und Produzentinnen, sowie Arbeitern und Arbeiterinnen vorwiegend in den Ländern des Südens Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und dadurch Armut zu reduzieren. Die Benachteiligten Personen sollen durch den Fairen Handel gestärkt (Empowerment) und ihre Lebensbedingungen durch die Ermöglichung des Marktzuganges verbessert werden.

Zweitens soll das internationale Handelssystem und die Privatwirtschaft gerechter ausgestaltet und damit eine nachhaltige Entwicklung ermöglicht werden (*Quelle: EU Resolution, Punkt G, ergänzt*). Zur Erreichung des zweiten Zieles sollen auf nationaler und internationaler Ebene die Erfahrungen und der Einfluss der Fairhandels-Akteure genutzt werden (*Quelle: FLO/IFAT Draft Document, S. 1*).

2.4 Ansätze des Fairen Handels

Trotz gemeinsamer Ziele gibt es unterschiedliche Initiativen im Fairen Handel, die jeweils Rücksicht nehmen auf die spezifischen Gegebenheiten verschiedener Produktionsarten bzw. regionaler Bedingungen. Zwei Herangehensweisen haben sich

dabei etabliert: Die «Integration der Fairhandels-Kette» und der «Labelansatz mit Zertifizierung».

*Integration der Fairhandels-Kette*⁹:

Organisationen der integrierten Fairhandels-Kette importieren und verteilen Fairhandels-Produkte selbst und halten sich dabei in der Handelsbeziehung zu den Produzentinnen und Produzenten an bestimmte, festgelegte Fairhandels-Standards¹⁰ (Quelle: FLO/IFAT Draft Document, S. 4). Die Förderung und Etablierung des Fairen Handels ist das Hauptziel dieser Organisationen. Am Verkaufspunkt tragen die von ihnen importierten Produkte (meist) den Organisations-Namen (Quelle: Eigene Aufstellung).

*Labelansatz mit Zertifizierung*¹¹

Initiativen, welche Produkte zertifizieren, handeln nicht selbst mit Gütern, sondern vergeben Lizenzen an Organisationen, welche Produkte nach strikten Fairhandels-Standards¹² handeln oder verkaufen. Diese Organisationen dürfen dann die betreffenden Güter oder Sortimentsanteile mit einem Fairhandels-Label ausstatten (Quelle: FLO/IFAT Draft Document, S. 4). Am Verkaufspunkt sind diese Fairtrade-Produkte mit Fairtrade-Labeln gekennzeichnet.

Diese Vielschichtigkeit und Dynamik im Aktivitätsfeld von Fairhandels-Akteuren muss bei der Formulierung von Fairhandels-Standards berücksichtigt werden (Quelle: FLO/IFAT Draft Document, S.1, leicht angepasst).

2.5 Positionierung des Fairen Handels

Der Faire Handel wird von der Zivilgesellschaft getragen, verfolgt immer auch nicht-kommerzielle Ziele und steht in der Tradition der Drittwelt-Laden-Initiativen, welche seit den 1970er Jahren faire Handelsbeziehungen mit südlichen Produzenten pflegen. Er unterscheidet sich von dem in den 1990er Jahren entstandenen Ethischen Handel. Dieser berücksichtigt zwar auch ökologische und soziale Aspekte, doch verfolgt der Ethische Handel primär kommerzielle Ziele. Er richtet kein besonderes Augenmerk auf benachteiligte Gruppen und deklariert keine expliziten ökonomischen Fairhandels-Standards. Minimale Sozial-Standards und Respekt vor den Gesetzen bilden die gemeinsame Basis von Fairem und Ethischem Handel.

Mit dem Fairen Handel wird darüber hinaus immer ein Stück der Utopie einer Integration von gerechter und nachhaltiger Produktions- und Konsumationsweise realisiert. Darin unterscheidet sich der Faire Handel auch von anderen Initiativen aus Wirtschaft und Entwicklungspolitik. Wenn die Konsumierenden bei einem Produkt beispielsweise einen Aufpreis für einen guten Zweck bezahlen (Fundraising-Instrument), ohne dass bei der Produktion und der Handelsbeziehung bestimmte Fairhandels-Standards eingehalten werden, sprechen wir nicht von Fairem Handel. Wenn lediglich den Produzenten lokal zuvorkommende Bedingungen gewährt werden (Direktimport), ohne dass die Produzenten speziell gefördert werden und ohne dass die Konsumierenden transparent über Herkunft und Handelsbeziehungen des Produktes informiert werden, hat auch dies

⁹ Entspricht der Mitgliederkategorie **A**.

¹⁰ Die können zum Beispiel die Fairhandels-Standards des Dachverbandes IFAT (*International Federation of Alternative Trade*) sein, aber auch andere, jeweils organisationseigene Kriterien und Standards sind möglich.

¹¹ Entspricht der Mitgliederkategorie **C**.

¹² Z.B. Fairhandels-Standards des Dachverbandes FLO International (*Fairtrade Labelling Organizations International*).

SWISS FAIRTRADE Grundsätze und Standards

nichts mit Fairem Handel zu tun. Denn dieser ist auf beiden Seiten in der Zivilgesellschaft verankert und schafft deshalb einen Mehrwert sowohl im Produktions- als auch im Konsumland.

Ebenfalls klar abgrenzen lässt sich der Faire Handel von Umwelt-Initiativen, bei denen die Standards primär auf die ökologische Dimension der Produktion fokussieren und dabei nur minimale Sozial-Standards bzw. gar keine Handels-Standards berücksichtigen. Es ist aber denkbar und wünschenswert, dass Umwelt-Label sich zusätzlich an die Fairtrade-Standards halten oder eigene sogenannte Fairtrade-Bereiche (gemäss 1.3) führen. Selbstdeklarationen oder Gütesiegel aber, die auf einen einzelnen Aspekt fokussieren - beispielsweise «hergestellt ohne Kinderarbeit» - sind weder dem Fairen, noch dem Ethischen Handel zuzuordnen.

Das Thema Unternehmensverantwortung oder Corporate Social Responsibility (CSR) liegt im heute Trend. Solche Initiativen fordern allerdings nur Mindestnormen und liegen unter den strengen Anforderungen des Fairen Handels. Einzelne Unternehmen versuchen trotzdem von der hohen Glaubwürdigkeit des Fairen Handels zu profitieren, ohne sich ernsthaft dafür zu engagieren und ohne dessen Standards zu erfüllen. Dies schadet der ganzen Fairtrade-Bewegung. Mit der Umsetzung der vorliegenden Standards distanzieren sich die Mitglieder von SWISS FAIRTRADE von derartigen Profiteuren und Trittbrettfahrern. Solange diese CSR-Ansätze von den Unternehmen nicht als Marketing-Instrument missbraucht werden und auch nicht nur als Philanthropie bezeichnet werden können, stellen sie aber zumindest eine sinnvolle Ergänzung zum Fairen Handel dar (*Quelle: Text SI und eigene Aufstellung*).

3. Standards

3.1 Organisationsprofil

Die Standards zum Organisationsprofil stellen sicher, dass der Faire Handel tatsächlich zentraler Bestandteil der bezeichneten Mitgliedsorganisation von SWISS FAIRTRADE ist.

3.1.1 Organisationszweck: Fairtrade-Förderung und Empowerment

Im Organisationszweck nimmt die Förderung des Fairen Handels und/oder das Empowerment der ProduzentInnen im Süden einen hohen Stellenwert ein.

3.1.2 Haupttätigkeit im Fairtrade

Die Organisation lokalisiert ihre Haupttätigkeit in der Förderung und Etablierung des Fairen Handels.

3.1.3 Direkter Kontakt in die Produktionsländer des Weltsüdens

Die Organisation stellt in ihren Aktivitäten direkte Beziehungen zu benachteiligten Personen im Süden her. Sie setzt es sich zum Ziel, mit den betroffenen Personen und Organisationen Entwicklungsprozesse anzuregen.

Die Organisation baut Netzwerke und Beziehungen auf, sie vernetzt ihre Partner im Süden mit wichtigen Akteuren im Norden und im Süden. Sie pflegt regelmässigen Kontakt zu ihren Südpartnern und bemüht sich, deren Anliegen im Norden Gehör zu verschaffen.

Die Handels-Organisation entwickelt ein Bewusstsein für Schwierigkeiten und kulturelle oder regionale Unterschiede. Die Partner begegnen einander mit Respekt und berücksichtigen unterschiedliche Kulturen und Rollen.

3.1.4 Sensibilisierung in den Abnehmerländern des Weltnordens

Die Organisation steigert die Aufmerksamkeit für den Fairen Handel, steht für dessen Ziele und Aktivitäten ein und kommuniziert diese gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten in den Abnehmerländern des Weltnordens. Es werden Informationen über die Produkte selbst und die Konditionen bei deren Herstellung vermittelt (*Quelle: FTO St.4, angepasst*).

Die Organisation berücksichtigt in ihrer Öffentlichkeits- und Kampagnenarbeit das Thema «Fairer Handel», insofern es im Rahmen anderer Bereiche betroffen ist.

3.1.5 Informationspolitik

Die Informationspolitik der Organisation ist offen und transparent. Sie macht ihren Zweck und die Zielsetzungen, ihre wichtigsten Kerngeschäfte, ihre Leistungen und einen Ausblick in die Zukunft öffentlich zugänglich (*Swiss-NPO-Code, § 29, angepasst*).

3.1.6 Zivilgesellschaftliche Abstützung

Die Schweizerische Fairtrade-Bewegung hat ihre Wurzeln in der Zivilgesellschaft. Dieser fühlen sich alle Organisationen verpflichtet. Sie stellen in ihren Strukturen, Prozessen und in der Entscheidungsfindung den Einbezug der Zivilgesellschaft sicher.

3.1.7 Evaluation und Impactnachweis

Die Organisation führt eine Statistik, in welcher die Handelstätigkeit (Mengen, Tonnagen, Volumen, Beträge, etc.) sowie sämtliche Transfer- (Vorzugspreise, Prämien, Abnahmegarantien, etc.) und Dienstleistungen (Ausbildung, Recherche, etc.) erfasst werden (*Quelle: Eigene Aufstellung*).

Periodisch werden alle Fairhandels-Bereiche evaluiert, um reale Auswirkungen und Veränderungen im Produktionsland zu erfassen (*Quelle: Eigene Aufstellung*).

3.1.8 Beschaffung innerhalb der Organisation

Minimalstandards im sozialen und ökologischen Bereich sind von allen Organisationen bei allen Beschaffungen und Aktivitäten einzuhalten.

3.2 Gouvernanz

Durch die Einhaltung der Gouvernanz-Standards dokumentiert die Organisation, dass Fairness beim eigenen Verhalten beginnt. Glaubwürdige Verhaltensweisen und transparente Informationsflüsse werden nicht nur von den Fairhandels-Partnern eingefordert, diese Grundsätze werden im Alltag der Mitgliedsorganisation gelebt (Quelle: Eigene Aufstellung). Unter Gouvernanz sind alle Massnahmen zu verstehen, die eine verantwortungsbewusste Führung, Kontrolle und Kommunikation der Organisation sicherstellen (Quelle: Swiss-NPO-Code, § 2, angepasst).

3.2.1 Organisationsstruktur

In der Darstellung der Organisation und ihrer Struktur wird transparent und verantwortlich gehandelt, sowohl gemäß der jeweiligen Rechtsprechung als auch gemäß den Vereinbarungen des Fairen Handels. Die Kommunikation ist offen und konstruktiv (Quelle: FINE 2, angepasst).

Verantwortung gegenüber den eigenen Werten

Die eigenen Werte der Organisation stehen im Einklang mit den Zielsetzungen des Fairen Handels und werden im Alltag berücksichtigt (Quelle: Swiss-NPO-Code, abgeändert).

Entscheidungsstruktur (Gewaltenteilung)

Die leitenden Organe gewährleisten im Rahmen von Gesetz und Statuten eine klare Trennung der Verantwortlichkeiten bei Aufsicht, Leitung und Vollzug. Sie sorgen für ein ausgewogenes Verhältnis von Steuerung, Führung und Kontrolle (checks and balances) (Quelle: Swiss-NPO-Code, §4).

Zusammensetzung und Interessenkonflikte in der Leitung

Das oberste Leitungsorgan plant die Erneuerung seiner Mitglieder langfristig. Es strebt eine Durchmischung der verschiedenen Altersstufen und der Geschlechter an (Quelle: Swiss-NPO-Code, § 14). Eine ordentliche Amtsperiode beträgt maximal vier Jahre. (Quelle: Swiss-NPO-Code, § 14, angepasst).

Interessenkonflikte von Mitgliedern des obersten Leitungsorgans (oder ihnen nahe stehenden Personen) werden gegenüber dem obersten Leitungsorgan offen gelegt (Quelle: Swiss-NPO-Code, § 18). Unvereinbarkeiten bei der Zusammensetzung der Führungsorgane sind in einem Erlass zu regeln (Quelle: Swiss-NPO-Code, § 17).

Entschädigungen im den Leitungsorganen

Die Bemessung der Entschädigungen für die Mitglieder des obersten Leitungsorgans erfolgt aufgrund sachlich nachvollziehbarer, willkürfreier und transparenter Bemessungskriterien. Diese tragen der Grösse und Komplexität der Organisation, dem Umfang der Führungsverantwortung und der zeitlichen Belastung durch das Mandat Rechnung (Quelle: Swiss-NPO-Code, § 21).

Die Übertragung von besonderen Aufgaben oder Geschäftsführungstätigkeiten darf nicht höher als branchenüblich entschädigt werden. (Quelle: Swiss-NPO-Code, § 20).

Aufgabenverteilung

Das oberste Leitungsorgan ist das strategische Führungsorgan. Es nimmt die mittel- und langfristigen Leitungs- und Kontrollfunktionen wahr. Es trägt die Gesamtverantwortung, insbesondere für die Verwendung des Vermögens, das Risikomanagement und das Controlling (Quelle: Swiss-NPO-Code, § 8 + 12, angepasst).

SWISS FAIRTRADE Grundsätze und Standards

Übertragung besonderer Aufgaben beschliesst das oberste Leitungsorgan und ist zeitlich zu limitieren. Zusammensetzung, Auftrag, Kompetenzen, Dauer und Verantwortlichkeit der Ausschüsse sind zu regeln (*Quelle: Swiss-NPO-Code, § 19 + 20*). Bei ständigen Ausschüssen sind deren Aufgaben in einem Erlass festzuhalten (*Quelle: Swiss-NPO-Code, § 19*).

Effizienz

Sowohl das oberste Leitungsorgan als auch das ausführende Organ sorgen für eine angemessene Weiterentwicklung ihrer Führungs- und Fachkompetenz (*Quelle: Swiss-NPO-Code, § 16 + 24, angepasst*). Das oberste Leitungsorgan evaluiert periodisch die von ihm festgelegten Strukturen und Verfahren, seine Gesamtleistung und die Leistungen der einzelnen Mitglieder (*Quelle: Swiss-NPO-Code, § 15*).

Die Glaubwürdigkeit des Fairen Handels und Förderung der Kompetenz und Professionalität seiner Akteure muss gewährleistet werden (*Quelle: gebana*).

Interne Kontrolle und Risikomanagement

Das Risikomanagement richtet sich nach den Besonderheiten der Organisation. Das Management von Risiken bezieht sich insbesondere auf den Zweck und die Ziele der Organisation, ihre Eigentumsrechte, die Infra- und Führungsstruktur, das Anlagevermögen, die Finanzen und die Reputation der Organisation sowie auf das Personal, auf Freiwillige und Spendende sowie auf die Zusammenarbeit mit Dritten (*Quelle: Swiss-NPO-Code, § 26*).

3.2.2 Stakeholder-Dialog

Fairhandels-Organisationen sind einer Gouvernanz verpflichtet, welche die Interessen wichtiger Stakeholder berücksichtigt bzw. diese an Entscheidungsfindungen auch beteiligt. Die Entscheidungsstruktur garantiert die Unabhängigkeit gegen aussen und ist auf allen Stufen transparent (*Quelle: FLO/IFAT, Draft Document, S. 5, angepasst*).

3.2.3 Gesetzestreue (Corporate Citizenship)

Nationales Rechts steht über den Standards von SWISS FAIRTRADE, wenn es in Bezug auf einen spezifischen Bereich höhere Standards setzt (*Quelle: Introduction GFS SFO und GFS HL, angepasst*).

Komplizenschaft

Jegliche Form der Komplizenschaft mit Rechtsübertretungen oder kriminellen Organisationen wird ausgeschlossen. Auch Formen der direkten oder indirekten Förderung von Gesetzesverstössen sind zu unterlassen (*Quelle: Eigene Aufstellung*).

Korruptionsbekämpfung

Zusammenhänge, welche besonders anfällig sind für Korruption werden erfasst. In diesen Bereichen werden vorbeugende Massnahmen ergriffen (*Quelle: Eigene Aufstellung*). Es wird eine Stelle öffentlich bekannt gegeben, bei welcher Beschwerden eingereicht werden können, ohne das sich die Informanten (Whistleblower) einem Risiko aussetzen (*Quelle: Eigene Aufstellung*).

Steuern

Organisationen ausserhalb des Nonprofit-Bereichs, die nicht steuerbefreit sind, begehen keine Steuerhinterziehung und sie betreiben keine aggressive Steuerplanung¹³ (*Quelle: Eigene Aufstellung*).

¹³ Unter aggressiver Steuerplanung sind all jene Finanzsysteme zu verstehen, die verschwinden, sobald das Steuermotiv entfällt (z.B. Off-Shore-Strukturen) (*Quelle: Eigene Aufstellung*).

3.2.4 Rechnungsführung

In der Darstellung der Finanzen wird transparent und verantwortlich gehandelt, sowohl gemäß der jeweiligen Rechtsprechung als auch gemäß den Vereinbarungen des Fairen Handels. Die Kommunikation ist offen und konstruktiv (*Quelle: FINE 2, angepasst*). Das oberste Organ wählt die Externe Revisionsstelle (*Quelle: Swiss-NPO-Code, § 27*).

3.2.5 Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden

Die Organisation verpflichtet sich zur Einhaltung der Schweizerischen Arbeitsgesetze und von Gesamtarbeitsverträgen. Sie sichert ihren Angestellten internationale Arbeitsrechte (ILO-Konventionen¹⁴) zu.

3.3 Handelsbeziehung

Die Standards zur Handelsbeziehung müssen in allen für den Fairen Handel relevanten Bereichen und von allen bezeichneten Mitgliedsorganisationen eingehalten werden. Damit erzeugen sie einen realen Mehrwert (Nutzen) für die Menschen in der Produktion und auch für die Konsumierenden und unterscheiden sich von anderen «ethischen» Initiativen (*Quelle: Eigene Aufstellung*).

3.3.1 Rückverfolgbarkeit und Transparenz

Rückverfolgbarkeit

Die Organisation verpflichtet ihre Partner im Süden auf die Einhaltung der Standards zur Handelsbeziehung, der Sozial- und Umweltstandards. Dabei anerkennt sie ihre Verantwortung für all ihre Partner resp. alle Arbeiterinnen und Arbeiter innerhalb einer Wertschöpfungskette – unabhängig von deren Anstellungsstatus (eigenständige Produzentinnen und Produzenten, Arbeiterinnen und Arbeiter der eigentlichen Partnerfirma, Arbeiterinnen und Arbeiter von Zulieferfirmen) (*Quelle: Jo-in, B.SCOPE, p.2, angepasst*).

Die Organisation garantiert Transparenz und Rückverfolgbarkeit während der gesamten Lieferkette, um eine angemessene Information der Verbraucher zu gewährleisten (Quelle: EU-Resolution: Punkt d). Die Organisation verpflichtet sich, vollständige und aktuelle Informationen über alle Partner im Süden, darunter Art und Standort aller Produktionsstandorte zu erfassen und auf Anfrage der Monitoring Kommission von SWISS FAIRTRADE Einsicht zu gewähren.

Es ist wünschenswert, dass die Handelspartner im Süden, Listen mit Namen, Alter, geleisteten Arbeitsstunden und für alle Beschäftigten gezahlten Löhnen zu führen.

Transparenz

Die Organisation pflegt eine offene Informationspolitik von / über Produzenten, Vorlieferanten, Herkunft der Produkte, Produktion, Management, Marketing und Finanzen. Die Kommunikation ist offen und konstruktiv (*Quelle: FINE 2*).

Die Handels-Organisation unterhält mit den Produzentinnen und Produzenten transparente, von Respekt geprägte Handelsbeziehungen. Sie ist all ihren Stakeholdern verpflichtet und sie respektiert die Vertraulichkeit bestimmter wirtschaftlicher Informationen (*Quelle: FTO St. 2, angepasst*).

¹⁴ Quelle: ILO-Arbeitskonventionen, <http://www.ilo.org/ilolex/german/docs/convdisp1.htm>.

3.3.2 Mindestpreis und Living Wage

Mindestpreis

Die Handels-Organisation bezahlt den Produzentinnen und Produzenten für ihre Waren einen Preis, der die anfallenden direkten und indirekten Produktionskosten umfassend abdeckt. Er ist so angesetzt, dass die Bewahrung der natürlichen Ressourcen gesichert ist und künftig benötigte Investitionen ermöglicht werden. Er ist (im lokalen Kontext) sozial vertretbar und wird auch von den Betroffenen selbst als fair eingeschätzt.

Für Agrarprodukte ist mindestens der von der internationalen Label-Organisation «FLO International» fixierte Mindestpreis zu bezahlen.

Für Handwerks- und weitere Produkte ist der zu bezahlende Preis gemäss den obigen Kriterien zwischen dem Händler und dem Hersteller auszuhandeln und zu dokumentieren.

Die Preispolitik gegenüber Produzentinnen und Produzenten ist transparent und genügt dem Prinzip der gleichen Bezahlung von Mann und Frau bei gleicher Arbeit (FTO, St. 5, angepasst).

Living Wage

Die Handelsorganisation stellt sicher, dass der Arbeitgeber im Süden den Arbeitnehmenden nicht nur einen Minimallohn bezahlt, sondern einen (im lokalen Kontext) sozial verträglichen Lohn, der gemäss den Angestellten eine vernünftige Lebensqualität ermöglicht (Quelle: FTSO St.5, angepasst).

Das sogenannte Living wage muss auf Grund lokaler Realitäten berechnet und periodisch angepasst werden. In Zahlen ausgedrückt wird folgende Formel angewendet

$$\frac{\text{Durchschnittliche Haushaltsgrösse} \times \text{Grundlebenskosten pro Person}}{\text{Durchschnittliche Anzahl erwachsene Einkommenserbringer pro Haushalt}} + \text{Sparanteil (10\% des Einkommens)}$$

(Quelle: STEP Verification Manual, V6, S.16 und "The ETI code").

3.3.3 Prämie / Social Investment

Handelt die Organisation mit Waren von zertifizierten Produzenten-Organisationen muss sie ihnen zusätzlich zum Mindestpreis bzw. Lebenslohn eine Fairhandels-Prämie bezahlen und / oder soziale Projekte finanzieren.

In Handelsbeziehungen zu nicht-zertifizierten Produzenten soll die Bezahlung einer Prämie oder die Finanzierung sozialer Projekte zumindest in Betracht gezogen und wenn möglich ebenfalls realisiert werden.

Wird eine Prämie bezahlt, so ist sie an die Realisierung gemeinschaftlicher Projekte gebunden. Der Entscheid über deren Verwendung obliegt den Produzentinnen und Produzenten bzw. den Organisationen der Lohnarbeitern selbst (Quelle: Eigene Aufstellung).

3.3.4 Empowerment

Capacity Building, Investitionen in die Marktfähigkeit

Die Organisation vermittelt Wissen in Bezug auf Marktbedingungen und Trends und bietet Weiterbildung in verschiedenen Bereichen an (Produktion, Marketing, Ökologie).

Sie unterstützt die Entwicklung von Fähigkeiten und Ressourcen seitens der Produzenten, um ihnen eine höhere Selbstbestimmung zu ermöglichen (Quelle: FLO/IFAT Draft Document, S. 2, angepasst).

SWISS FAIRTRADE Grundsätze und Standards

Die Handels-Organisation ermöglicht den Produzenten den Zugang zu den benötigten logistischen, administrativen und technischen Mitteln, um ein Produkt auf den Markt zu bringen, das qualitativ den Vorgaben der Märkte in den Abnehmerländern entspricht (Quelle: Punkt 2.2, GFS SFO, angepasst).

Organisationsentwicklung

Die Organisation befähigt Produzentinnen und Produzenten resp. Arbeiterinnen und Arbeiter, sich zu organisieren und für ihre Anliegen einzustehen (Quelle: Eigene Aufstellung). Dort wo dies nicht möglich ist arbeitet sie darauf hin. Eine Produzenten- bzw. Arbeiter -Organisation muss demokratische Strukturen und eine transparente Administration aufweisen. In Bezug auf die Mitgliedschaft und Mitarbeit in einer solchen Organisation darf es keine Diskriminierungen geben (Quelle: Punkt 1.3, GFS SFO).

3.3.5 Subsistenzproduktion

Die Organisation berücksichtigt, dass die Produktion für den Fairen Handel im Falle von gleichzeitiger Subsistenzproduktion die Selbstversorgung der Produzenten nicht gefährdet (Quelle: SFFH 6, angepasst).

3.3.6 Direkte und langfristige Handelsbeziehung

Der Kontakt zwischen der Handels-Organisation und den Produzentinnen und Produzenten bzw. deren Vereinigungen ist langfristig und so direkt wie möglich (Quelle: EU-Resolution, Punkt c, angepasst).

Zwischen den Handelspartnern besteht ein Vertrauensverhältnis, der Austausch von Gütern passiert nicht primär nach Wettbewerbs-Prinzipien, sondern nach partnerschaftlichen Kriterien (Quelle: Vorschlag SI).

3.3.7 Vorfinanzierung

Vorfinanzierungen der Produktion werden von der Handels-Organisation geleistet.

3.3.8 Termingerechte Bezahlung

Die bezogenen Waren und Dienstleistungen werden termingerecht bezahlt (Quelle: FTSO, St. 5)

3.3.9 Begleitung der Produzenten

Die Organisation sorgt selbst dafür resp. setzt sich dafür ein, dass nebst den Kontrollen im Fairen Handel immer auch eine Begleitung der Produzenten stattfindet, welche (vor allem auch kleinste) Produzentinnen und Produzenten in ihren Bemühungen unterstützt, den Handelsanforderungen zu genügen, kompetenter und professioneller zu werden. Die Begleitung soll soweit möglich unter Partizipation der Produzentinnen und Produzenten stattfinden und primär für sie auch von Nutzen sein – indem es Fortschritte aufzeigt und Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert. (Quelle: FLO/IFAT Draft Document, S.4, angepasst).

Im Sinne der Kostenreduzierung und stärkeren lokalen Beteiligung sollen bei der Überprüfung der Einhaltung der Standards vermehrt Akteure im Süden (Erfahrungsaustausch, Peer Audit) eingebunden werden (Quelle: EU-Resolution, Punkt j, angepasst).

3.4 Sozialstandards und Lohnarbeit in der Produktion

3.4.1 Nationale Gesetzgebung

An Produzenten-Organisationen und Unternehmen mit Lohnarbeitern werden im Fairen Handel soziale Mindestanforderungen gestellt. Diese im Fairen Handel angestrebten Sozialstandards stehen in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und gehen, wo immer

SWISS FAIRTRADE Grundsätze und Standards

möglich, über deren Vorgaben hinaus (*Quelle: SFFH, 6, angepasst*). Nationales Rechts steht über den Standards von SWISS FAIRTRADE, wenn es in Bezug auf einen spezifischen Bereich höhere Standards setzt (*Quelle: Introduction GFS SFO und GFS HL, angepasst*).

Mit der Einhaltung der sozialen Mindestanforderungen soll die Stellung der Produzenten und der Lohnarbeiter im Herkunftsland gefördert und eine Vorbildfunktion für den kommerziellen Handel übernommen werden (*Quelle: gebana*).

3.4.2 Die ILO-Kernkonventionen

Freiwillige Beschäftigung (ILO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr.105)

Es darf keine Zwangsarbeit, einschließlich Sklaven- oder Gefängnisarbeit geben (IAO-Übereinkommen 29 und 105). Die ArbeitnehmerInnen dürfen nicht gezwungen werden, eine "Kautions" oder Identitätspapiere beim Arbeitgeber abzugeben. (*Quelle: CCC Model Kodex 1998*)

Keine Diskriminierung / Gleichheit des Entgelts (ILO-Übereinkommen Nr. 111 und 100)

Es ist für Chancengleichheit und Gleichbehandlung zu sorgen, ungeachtet der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Religion, der politischen Meinung, der Nationalität, der sozialen Herkunft oder anderer Unterscheidungsmerkmale (IAO-Übereinkommen 100 und 111). (*Quelle: CCC Model Kodex 1998*)

Die gleiche Arbeit von Frauen und Männern ist gleichermassen zu entlohnen. Spezielle Sicherheits- und Gesundheitsbedürfnisse schwangerer und stillender Frauen sind zu berücksichtigen. Die Teilnahme von Frauen an Entscheidungsprozessen ist gesichert. Ein spezifisches Engagement mit speziellen Programmen zur Förderung und Bildung von Frauen ist erstrebenswert (*Quelle: FTO angepasst*).

Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsrecht (ILO-Übereinkommen Nr.87 und Nr. 98, sowie Nr. 135 und 143)

Die Organisation der Arbeiterinnen und Arbeiter resp. Produzentinnen und Produzenten ist im Fairen Handel wichtig. (*Quelle: eigene Aufstellung*) Die Organisation der Produzentinnen und Produzenten und Arbeiterinnen und Arbeiter wird jedoch nicht nur geduldet, sie gehört zum Wesen des Fairen Handels und wird deshalb gefördert und unterstützt (*Quelle FLO/IFAT Draft Document, S. 3, angepasst*).

Das Recht aller ArbeitnehmerInnen, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten und das Recht auf Tarifverhandlungen wird anerkannt (IAO-Übereinkommen 87 und 98). Die ArbeitnehmervertreterInnen dürfen nicht diskriminiert werden und müssen Zugang zu allen erforderlichen Arbeitsplätzen haben, damit sie ihre Vertretungsfunktion wahrnehmen können (IAO-Übereinkommen 135 und Empfehlung 143). Die Arbeitgeber sollen eine positive Haltung gegenüber der Arbeit von Gewerkschaften einnehmen sowie deren Aktivitäten hinsichtlich einer Organisation der Beschäftigten gegenüber offen sein. (*Quelle: CCC Model Kodex 1998*)

Keine missbräuchliche Kinderarbeit (ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182)

Im Fairen Handel werden die Rechte der Kinder respektiert. Man ist sich im Fairen Handel jedoch ebenfalls bewusst, wie wichtig die Einbindung der Kinder bei familiären Produktionseinheiten ist, auch damit sie sich bestimmte Arbeitsfähigkeiten aneignen können. Jede solche Einbindung muss aber offengelegt und kontrolliert werden; sie darf weder das Wohlbefinden, noch die Sicherheit, weder die Bildung, noch das Spielbedürfnis der Kinder beeinträchtigen (*Quelle: FLO/IFAT Draft Document, S.3*). Bei Lohnarbeit darf nicht auf Kinderarbeit zurückgegriffen werden. Es werden nur ArbeitnehmerInnen eingestellt, die älter als 15 Jahre sind oder das Pflichtschulalter überschritten haben (IAO Übereinkommen 138). Gegebenenfalls zu entlassenden

KinderarbeiterInnen sind ausreichende finanzielle Übergangshilfen und angemessene Bildungsmöglichkeiten anzubieten. (Quelle: CCC Model Kodex 1998)

3.4.3 Arbeitszeit und –bedingungen

(ILO-Konventionen 1, 30, 47, 116, 14, 132, 171, 175)

Die Arbeitszeiten sind im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Normen der Branche festzulegen. In einem Lohnverhältnis darf von den ArbeitnehmerInnen nicht verlangt werden, dass sie regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten und innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen müssen sie mindestens einen freien Tag haben. Überstunden müssen freiwillig sein, (...), dürfen nicht regelmäßig angeordnet werden und müssen immer mit einer Mehrarbeitszulage zum Lohn kompensiert werden. Körperliche Mißhandlung, Androhungen von körperlicher Mißhandlung, unübliche Strafen oder Disziplinarmaßnahmen, sexuelle und andere Belästigungen sowie Einschüchterungen durch den Arbeitgeber sind streng verboten.

Die arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten, die sich aus dem regulären Beschäftigungsverhältnis ergeben, dürfen nicht umgangen werden durch einseitige, nur die Beschäftigten bindende Verträge, Dezentralisierung der Produktion oder durch Ausbildungsprogramme, die nicht wirklich auf die Vermittlung von Fähigkeiten oder eine reguläre Beschäftigung abzielen. (Quelle: CCC Model Kodex 1998) Zudem sollen die Jüngere ArbeitnehmerInnen sollen die Gelegenheit erhalten, an Ausbildungs- und Schulungsprogrammen teilzunehmen. (Quelle: CCC Model Kodex 1998, Jo-In-Code, p. 6, angepasst)

Die Handelsbedingungen müssen so angelegt sein, dass die obigen Bedingungen eingehalten werden können. So sollen zum Beispiel für Bestellungen genügend lange Vorlaufzeiten eingeplant werden und sollen saisonale Gegebenheiten berücksichtigen, welche die ProduzentInnen betreffen (z.B. Erntezeit). (Quelle: FLO/IFAT Draft Document, S. 3, angepasst).

3.4.4 Gesundheit und Sicherheit

(ILO-Übereinkommen Nr. 155 und 164)

Es ist für eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung zu sorgen und der größtmögliche Gesundheits- und Sicherheitsschutz am Arbeitsplatz ist zu fördern, und zwar unter Berücksichtigung der aktuellen Kenntnisse der Industriebranche und etwaiger spezifischer Gefahren. (Quelle: CCC Model Kodex 1998)

Die Arbeitnehmer haben Zugang zu sauberem Trinkwasser, adäquaten sanitären Anlagen und medizinischer Versorgung (Quelle: FTO ST 7, angepasst).

3.5 Umweltstandards

3.5.1 Nationale Gesetzgebung

An Produzenten-Organisationen und Unternehmen mit Lohnarbeitern werden im Fairen Handel ökologische Mindestanforderungen gestellt. Diese im Fairen Handel angestrebten Umweltstandards stehen in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und gehen, wo immer möglich, über deren Vorgaben hinaus (Quelle: SFFH, 6, angepasst). Nationales Recht steht über den Standards von SWISS FAIRTRADE, wenn es in Bezug auf einen spezifischen Bereich höhere Standards setzt (Quelle: Introduction GFS SFO und GFS HL, angepasst).

3.5.2 Ökologisch nachhaltige Produktionsverfahren

Die Organisation verpflichtet ihre Partner im Süden auf eine schrittweise Umstellung auf ökologische Produktionsverfahren, Anbauweisen und Verarbeitungsprozesse nach den

SWISS FAIRTRADE Grundsätze und Standards

Richtlinien anerkannter Zertifizierungs- und Umweltorganisationen (*Quelle: gebana, angepasst*). Sie fördert den biologischen Landbau. Gentechnisch veränderte Produkte werden nicht gehandelt (*Quelle: SFFH, 7*).

Die Organisation achtet darauf, dass die Produzenten und Unternehmen die natürlichen Ressourcen wie Wasser, Boden und Flora schützen, bzw. in einem ökologisch nachhaltigen Sinne nutzen (*Quelle: Eigene Aufstellung*).

Die Organisation unterstützt die Produzenten und Unternehmen darin, Verpackungen aus recyceltem oder gut abbaubarem Material zu verwenden und fördert die Verwendung umweltfreundlicher Technologien und die Optimierung des Abfallsystems (*Quelle: FTO ST 9, angepasst*).

3.5.3 Klimaschutz

Die Organisation bemüht sich um eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltbilanz in der Produktion, der Verarbeitung und dem Transport von Fairhandels-Produkten (*Quelle: Eigene Aufstellung*). Falls es eine praktikable Alternative gibt, verzichtet sie auf den Transport per Flugzeug. Eine CO₂-neutrale Produktions- und Handelsweise wird angestrebt (*Quelle: Eigene Aufstellung*).

3.6 Kontrolle & Verifizierung

3.6.1 Nachweis eines systematischen Arbeitsprozesses

Die Organisation dokumentiert die gesamte Produktions- und Handelskette, sowie die Einhaltung der Fairhandels- und Sozial-Standards für jeden einzelnen Fairhandels-Bereich (*Quelle: Eigene Aufstellung*).

Wo möglich, wird dazu auf bereits bestehende Verifizierungs- bzw. Zertifizierungssysteme¹⁵ im Fairen Handel zurückgegriffen. Mitgliedsorganisationen von SWISS FAIRTRADE weisen die Resultate ihrer Kontrollen, der ergriffenen Korrekturmassnahmen und der Verifizierung auf Nachfrage gegenüber der Monitoring Kommission von SWISS FAIRTRADE aus (*Quelle: Eigene Aufstellung*).

In Bereichen, in welchen brancheneigene Verifizierungsstellen bestehen, werden diese für die Verifizierung der Sozial- und Umwelt-Standards beigezogen.

3.6.2 Umsetzungsvorschriften

Die Organisation erklärt sich bereit, positive Maßnahmen zur Anwendung der aufgeführten Handels-, Sozial- und Umweltstandards zu ergreifen, diese in alle ihre Tätigkeiten zu integrieren und sie zu einem wesentlichen Bestandteil ihrer Unternehmensphilosophie zu machen (*Quelle: eigene Aufstellung*).

Die Organisation macht die Einhaltung der Handels-, Sozial- und Umweltstandards zu einer Bedingung für sämtliche Partner mit denen sie im Fairen Handel zusammenarbeitet.

Alle am Fairen Handel beteiligten Partner und Mitarbeitenden erhalten diese Handels-, Sozial- und Umweltstandards und alle betroffenen Produzenten und Angestellten werden mündlich in einer ihnen verständlichen Sprache deren Bestimmungen unterrichtet.

¹⁵ Gemeint ist damit das IFAT-Monitoringsystem und das FLO-Zertifizierungssystem.

SWISS FAIRTRADE Grundsätze und Standards

3.6.3 Vorgehen bei Mängeln und Verdachtsfällen

Festgestellte Mängel oder eingegangene Beschwerden müssen erfasst werden. Dazu müssen Massnahmen ergriffen werden, um in einem bestimmten Zeitrahmen die Probleme zu lösen (Corrective Action Plans).

Die Organisation soll ein zeitlich begrenztes Verfahren festlegen, um Situationen zu bereinigen, in denen die Handels-, Sozial- und Umweltstandards bei der Herstellung und dem Handel der Fairtrade-Produkte nicht voll und ganz eingehalten werden.

Wenn ein Fairtrade-Partner die Einhaltung der Sozial- und Umweltstandards auf Dauer nicht sicherstellt und keine geeigneten Korrekturmassnahmen ergreift, sollte die Zusammenarbeit beendet werden.

4. Anhang

Übersicht zu allen relevanten ILO-Übereinkommen

Companies to which this code applies assume responsibility for ensuring that these policies, procedures and practices are at a minimum consistent with international labour standards and international human rights and to respect the principles contained in the following international instruments:

ILO Convention 1 (Hours of Work - Industry)

ILO Conventions 29 and 105 and Recommendation 35 (Forced & Bonded Labour)

ILO Convention 81 (Labour Inspection)

ILO Convention 87 (Freedom of Association)

ILO Convention 98 (Right to Collective Bargaining)

ILO Conventions 100 and 111 and Recommendations 90 and 111 (Equal remuneration for male and female workers for work of equal value; Discrimination in employment and occupation)

ILO Convention 122 (Employment Policy)

ILO Convention 131 (Minimum Wage Fixing)

ILO Convention 135 and Recommendation 143 (Workers' Representatives)

ILO Convention 138 & Recommendation 146 (Minimum Age)

ILO Convention 154 (Collective Bargaining)

ILO Convention 155 & Recommendation 164 (Occupational Safety & Health)

ILO Convention 159 and Recommendation 168 (Vocational Rehabilitation & Employment/Disabled Persons)

ILO Convention 175 (Part time work)

ILO Convention 177 and Recommendation 184 (Home Work)

ILO Convention 182 and Recommendation 190 (Worst Forms of Child Labour)

ILO Convention 183 (Maternity Protection)

ILO Convention 190 and Recommendations (Safety and Health in Agriculture)

Universal Declaration of Human Rights

The United Nations Convention on the Rights of the Child

The United Nations Convention to Eliminate All Forms of Discrimination Against Women

(Quelle: Jo-In-Code, vollständig, p. 2f).